

An die  
Accenture Digital Holdings Aktiengesellschaft  
- Vorstand -  
Campus Kronberg 1  
61476 Kronberg im Taunus

zur Übermittlung an den

Vorstand der  
SinnerSchrader Aktiengesellschaft  
Völckersstraße 38  
22765 Hamburg

Frankfurt am Main, 17. Februar 2022 • Seite 1 von 3

**Gewährleistungserklärung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b  
Abs. 3 AktG betreffend die Erfüllung der Barabfindungsverpflichtung der Accenture  
Digital Holdings Aktiengesellschaft gegenüber den Minderheitsaktionären der  
SinnerSchrader Aktiengesellschaft**

Die Accenture Digital Holdings Aktiengesellschaft mit Sitz in Kronberg im Taunus, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter HRB 11108 („**Accenture**“), hat uns mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, mit der SinnerSchrader Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 74455 („**SinnerSchrader**“) einen Verschmelzungsvertrag abzuschließen, der die Übertragung des Vermögens von SinnerSchrader als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf Accenture vorsieht (Verschmelzung durch Aufnahme). Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) von SinnerSchrader erfolgen soll (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG).

Das Grundkapital von SinnerSchrader beträgt EUR 11.542.764,00 und ist eingeteilt in 11.542.764 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00 je Aktie (je eine „**SinnerSchrader-Aktie**“). Accenture hat uns mitgeteilt, dass sie hiervon unmittelbar 10.825.621 Aktien, also rund 93,79 %

Frankfurt am Main, 17. Februar 2022 • Seite 2 von 3

des Grundkapitals und der Stimmrechte von SinnerSchrader hält. SinnerSchrader hält derzeit keine eigenen Aktien. Accenture ist damit Hauptaktionär im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Voraussichtlich für den 8. April 2022 soll auf Verlangen von Accenture eine Hauptversammlung von SinnerSchrader einberufen werden, die gemäß § 62 Abs. 5, Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) von SinnerSchrader auf Accenture als Hauptaktionär gegen Gewährung einer von Accenture festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 16,43 (in Worten: sechzehn Euro dreiundvierzig Cent) je SinnerSchrader-Aktie (die „**Barabfindung**“) beschließt.

Accenture als Hauptaktionär ist nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG verpflichtet, dem Vorstand von SinnerSchrader vor Einberufung der Hauptversammlung die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung von Accenture als Hauptaktionär übernimmt, den übrigen Aktionären (Minderheitsaktionären) von SinnerSchrader unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übertragenen Aktien zu zahlen, sobald der Übertragungsbeschluss im Handelsregister von SinnerSchrader und die Verschmelzung im Handelsregister von Accenture eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).

Wir, die B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft, Untermainanlage 1, 60329 Frankfurt am Main, als ein im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut übernehmen hiermit gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG unbeding und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung von Accenture als Hauptaktionär von SinnerSchrader den Minderheitsaktionären von SinnerSchrader unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 16,43 (in Worten: sechzehn Euro dreiundvierzig Cent) je auf Accenture übergegangener SinnerSchrader-Aktie zu zahlen, sobald (i) der in der bevorstehenden Hauptversammlung von SinnerSchrader zur Beschlussfassung vorgesehene Übertragungsbeschluss in das Handelsregister von SinnerSchrader und (ii) die vorstehend beschriebene Verschmelzung von SinnerSchrader auf Accenture in das Handelsregister von Accenture eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).

Diese Gewährleistungserklärung erstreckt sich außerdem auf etwaige Zinsen, die gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG in Höhe von jährlich fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB auf die von Accenture festgelegte Barabfindung zu zahlen sind.

Frankfurt am Main, 17. Februar 2022 • Seite 3 von 3


Aus dieser Gewährleistungserklärung erwirbt jeder Minderheitsaktionär von SinnerSchrader im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter (§ 328 BGB) einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen die B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus dem Verhältnis der B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft zu Accenture ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Frankfurt am Main, den 17. Februar 2022

## **B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft**

*ppa. S. Knauer*  
Name: **Sven Knauer**  
Position: **Capital Markets / Head of Equity Trading**

*ppa.*   
Name: **Michael Uhl**  
Position: *Abteilungsleiter*